

Sabine Platt

Die Verfassung der Frauen

– Zur Debatte um eine neue gesamtdeutsche Ordnung –

Unsere Gesellschaft besteht aus Frauen und Männern und damit aus zwei Geschlechtern.¹ Diese Banalität wird im Grundgesetz nur an wenigen Stellen sichtbar, da die Frage des Geschlechterverhältnisses explizit nur insoweit thematisiert wird, als sich die Verfassung zur Gleichberechtigung der Geschlechter (Art. 3 II GG) und zum Differenzierungsverbot wegen des Geschlechts (Art. 3 III GG) bekennt. Ansonsten ist das GG vorgeblich "geschlechtsneutral" formuliert, d.h. es werden ausschließlich männliche Begriffe verwendet (jeder, jeder Deutsche, der Bundespräsident, der Bundeskanzler...), unter die sich auch Frauen subsumieren lassen müssen. Zugleich versinnbildlicht die Sprache den Maßstab, unter dem Gleichheit regelmäßig gedacht wird als den der Männer, dem sich Frauen angleichen bzw. unterordnen dürfen.²

Die Ausnahmen von diesem Grundsatz sind nicht minder interessant. Sie finden sich zum einen in Art. 6 IV GG: "Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft", zum anderen in Art. 12 a I GG: "Männer können vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an zum Dienst in den Streitkräften ... verpflichtet werden" und Art. 12 a IV S. 2 GG: "Sie (Frauen, S.P.) dürfen auf keinen Fall Dienst mit der Waffe leisten."

In gewisser Weise zeigt sich hier das Festhalten des GG an klassischen Rollenbildern, bei denen die Frau, wenn sie überhaupt als geschlechtliches und vom Mann unterscheidbares Wesen anerkannt wird, als Mutter, der Mann als "Krieger" gesehen wird.

Diese besonderen Normen vermögen jedoch nichts an der zu Beginn aufgestellten These zu ändern, daß das GG von einem egalitären Menschenbild ausgeht. Es enthält die "normativ unwiderlegbare Vermutung, daß Gleichheit möglich sei".³

Dabei darf nicht vergessen werden, daß die Aufnahme des Gleichberechtigungssatzes in seiner heu-

tigen Form bei den Beratungen des Parlamentarischen Rates nicht etwa selbstverständlich war, sondern es hierfür erheblicher Anstrengungen der Frauenbewegung und der so oft vergessenen Mütter des Grundgesetzes (unter ihnen besonders Elisabeth Selbert) bedurfte.⁴ Die Artikulation von Fraueninteressen und -forderungen war also notwendig, um durchzusetzen, was Vera Slupik die "juristische Zentralnorm der Frauenfrage, das verfassungsrechtliche Eingangstor für das politische Ziel der Verteilungsgerechtigkeit im Geschlechterverhältnis" nennt.⁵

Zur Zeit werden im Zuge deutsch-deutscher Vereinigung erneut Verfassungsfragen diskutiert, wenn auch eine Verfassungsdebatte größeren Ausmaßes nicht abzusehen ist.

Für die hierbei 1990/91 ebenso wie 1948/49 erforderliche Präsenz und Sichtbarmachung von Frauen haben Heide Hering, Susanne v. Paszensky und Renate Sadrozinski mit Ihrem Aufruf "Frauen in bester Verfassung" im April 1990 Frauenrechte formuliert, die sie in einem neuen Grundgesetz berücksichtigt sehen wollen.⁶

Die Diskussion um Frauenrechte in einer neuen, sei es gesamtdeutschen oder auch zukünftigen europäischen Verfassung wirft jedoch über konkrete Einzelorderungen hinaus grundsätzliche und von der Tagespolitik unabhängige Probleme auf, denen ich im folgenden nachgehen will.

Zum einen ist begründungsbedürftig, wie sinnvoll es jenseits der wohl sehr geringen Realisierungs- und Umsetzungschancen ist, sich in diesen verfassungspolitischen Diskurs einzuschalten und *rechtliche* Forderungen von Frauen zu formulieren (dazu im folgenden unter I.) Dabei stimmt skeptisch, daß inzwischen mehr als 40 Jahre Gleichberechtigungsgrundsatz im GG die faktische und zum Teil auch rechtliche Diskriminierung von Frauen nicht beseitigt haben.

Zum anderen fällt diese Debatte in eine Zeit, in der gerade die historische Errungenschaft der rechtlichen Gleichheit der Geschlechter in feministischer Theorie zunehmend in Frage gestellt wird. So formu-

1 Daß die Gesellschaft sich außerdem aus anderen differierenden Gruppen (z.B. Deutsche/Nichtdeutsche, Kinder/Alte ...) zusammensetzt und innerhalb der Frauen und Männer eine Vielzahl von Unterschieden aufweist, ist zwar nicht Gegenstand der folgenden Überlegungen, aber für die theoretischen Fragestellungen und ein Weiterdenken derselben von großer Bedeutung.

2 zur inhaltlichen Geltung dieses Maßstabes gerade in Bezug auf Art. 3 GG vgl. Andrea Maihofer, Gleichheit nur für Gleiche? in: Differenz und Gleichheit. Menschenrechte haben (kein) Geschlecht, hrsg. v. Ute Gerhard, Mechthild Jansen, Andrea Maihofer, Pia Schmid, Irmgard Schultz, Ffm. 1990, S. 351 ff.

3 Vera Slupik, Die Entscheidung des Grundgesetzes für Parität im Geschlechterverhältnis, Berlin 1988, S. 15

4 vgl. hierzu u.a. Elisabeth Selbert in: Juristinnen. Berichte, Fakten, Interviews, hrsg. v. Margarete Fabricius-Brand, Sabine Berghahn, Kristine Sudhölter, 2. Aufl. Berlin 1986, S. 189; s.a. Jutta Limbach, Für die Diskussion über das Abtreibungsrecht die Gunst der Stunde nutzen, FR vom 14.8.1990

5 Vera Slupik, a.a.O. (Anm. 3), S. 40

6 vgl. den im Anhang abgedruckten Aufruf "Frauen in bester Verfassung"; inzwischen liegt außerdem eine inhaltlich weitgehend übereinstimmende Erklärung der Humanistischen Union vor, vgl. Proklamation der Gleichberechtigung reicht nicht aus, FR, Dokumentation, 10.8.1990

lierte Luce Irigaray als wohl prominenteste Vertreterin einer Theorie der Geschlechterdifferenz auf dem Frankfurter Frauenkongreß "Menschenrechte haben (k)ein Geschlecht" im Oktober 1989 die These, daß sie selbst "seit 1970 oft mit Frauen und Frauengruppen aus den Frauenbewegungen gearbeitet habe und dort auf Schwierigkeiten oder Sackgassen gestoßen ... (sei), die ohne die Durchsetzung einer für beide Geschlechter gerechten Rechtsprechung nicht durchbrochen werden können".⁷ Diese für Juristinnen unmittelbar einleuchtende Behauptung führt bei Irigaray jedoch nicht zur klassischen Gleichsetzung von "gerecht" mit "gleich"; vielmehr konstatiert sie: "Was bürgerliche Rechte anbelangt, so habe ich einmal gedacht, daß der Kampf um Gleichheit notwendig wäre, um die Differenzen sichtbar zu machen. Heute denke ich, daß der scheinbar methodisch vernünftige Weg eine Utopie oder eine Illusion ist. Warum? Weil Männer und Frauen nicht gleich sind."⁸ (Dazu im folgenden unter II.)

I. Status und Relevanz der Verfassungsdebatte

Der Einigungsvertrag zwischen der Bundesrepublik und der DDR enthält neben einer entsprechenden Änderung der Präambel in seinem Art. 4 Ziff. 5 folgende Neufassung des Art. 146 GG: "Dieses Grundgesetz, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt, verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine neue Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist." Außerdem wird in Art. 5 eine Empfehlung an die gesetzgebenden Körperschaften des vereinten Deutschlands gegeben, sich innerhalb von zwei Jahren mit der Frage der Anwendung dieses neuen Art. 146 des Grundgesetzes zu befassen.⁹ Damit wird das Grundgesetz faktisch zur gesamtdeutschen Verfassung und sein ursprünglicher "Übergangscharakter" unsichtbar gemacht.

Dies stellt eindeutig eine Umgehung des historischen Willens der VerfassungsgeberInnen dar, der in folgender Erklärung Carlo Schmidts vom 6.5.1949, 2 Tage vor der Schlußabstimmung über das GG im Parlamentarischen Rat, zusammengefaßt werden kann: "Das Anwendungsgebiet des Grundgesetzes ist nicht 'geschlossen'. Jeder Teil Deutschlands kann ihm beitreten. Aber auch der Beitritt aller deutschen Gebiete wird dieses Grundgesetz nicht zu einer gesamtdeutschen Verfassung machen können." Und weiter: "Die neue, die echte Verfassung unseres Vol-

kes wird also nicht im Wege der Abänderung dieses Grundgesetzes geschaffen werden, sie wird originär entstehen, und nichts in diesem Grundgesetz wird die Freiheit des Gestaltungswillens unseres Volkes beschränken, wenn es sich an diese Aufgabe machen wird."¹⁰

Auch das BVerfG stellte fest: "Art. 146 GG beschränkt die Geltung des Grundgesetzes auf die Zeit bis zum Inkrafttreten einer Verfassung, 'die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist', bringt also klar zum Ausdruck, daß erst diese Verfassung als die endgültige Entscheidung des deutschen Volkes über seine staatliche Zukunft angesehen wird."¹¹ Dieses Zitat stammt aus der Entscheidung des BVerfG zum KPD-Verbot, ist aber gerade weil es dabei nur am Rande um Fragen der Wiedervereinigung ging, ein besonders starker Beleg für die Selbstverständlichkeit, mit der der provisorische Charakter des Grundgesetzes so lange angenommen wurde wie sich diese Frage real nicht stellte.

Wenn auch mit den durch den Einigungsvertrag vorgenommenen Änderungen diese Äußerungen nicht mehr als immanent-juristische Argumente bei der Auslegung des GG fungieren können, so ergibt sich doch bereits aus ihnen, daß sich die Legitimität des Grundgesetzes nicht auf das vereinigte Deutschland bezieht und die Erarbeitung einer gesamtdeutschen Verfassung erforderlich ist.

Auf die durch das GG (in seiner ursprünglichen Fassung) gebotene Notwendigkeit einer neuen "Ordnung" rekurrieren auch die Aufrufe und Beiträge, die sich zur Zeit für eine solche und/oder eine Verfassungsdebatte einsetzen.¹² Sie greifen jedoch in ihrer Argumentation zusätzlich auf demokratietheoretische Überlegungen zurück.

Dabei wird auf den im Herbst 1989 zu Beginn der Demonstrationen in der DDR dominierenden Ruf "Wir sind das Volk" verwiesen und geltend gemacht,

10 Parlamentarischer Rat, Stenographische Berichte, 9. Sitzung, 6.5.1949, S. 172 und S. 174

11 BVerfGE 5, 85 ff., 127; vgl. auch ebd., S. 131

12 vgl. z.B. Öffentliche Aufrufe für eine verfassungsgebende Versammlung, Wo bleibt das Volk? - Plädoyer für eine verfassungsgebende Versammlung, KJ 2/1990, S. 263 ff. und Plädoyer für eine verfassungsgebende Versammlung, ebd., S. 265 f.; Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V.: Eine neue deutsche Verfassung ist vonnöten, links 7/8/1990, S. 25 ff.; Nohfeldener Erklärung (beschlossen auf einer Tagung der Evangelischen Akademie im Saarland: Die Vereinigung Deutschlands im gemeinsamen Haus Europa - Verfassungsrechtliche Wege zu mehr Demokratie - am 23. 6.1990 in Nohfelden), abgedruckt in links 7/8/1990, S. 28; Günter Frankenberg: Die Rechnung soll ohne das Volk gemacht werden, FR, 3.4.1990; Erklärung der HU, a.a.O. (Anm. 6); vgl.a.: Im Blickpunkt: Verfassungsdiskussion. Noch Zeit fürs Volk? (zu den Vorschlägen des "Kuratoriums für einen demokratisch verfaßten Bund deutscher Länder"), FR, 10.8.1990; die Verfasserinnen des Aufrufs "Frauen in bester Verfassung" sprechen diesen Aspekt nicht explizit an, setzen aber als selbstverständlich voraus, daß es einer neuen Verfassung bedarf.

7 Luce Irigaray, Über die Notwendigkeit geschlechtsdifferenzierter Rechte, in: Differenz und Gleichheit, a.a.O. (Anm. 2), S. 338 ff., 347

8 Luce Irigaray, ebd., S. 343

9 s. Der Vertrag, der die deutsche Einheit besiegeln soll, FR, Im Wortlaut, 29.8.1990

daß heute das vor über 40 Jahren nach 12jähriger nationalsozialistischer Herrschaft verständliche und naheliegende Mißtrauen gegenüber der deutschen Bevölkerung nicht mehr angebracht sei.¹³ Aus diesem Grund sei neben einem Plebiszit über die neue Verfassung die "gleichberechtigte Teilnahme aller an einem fairen und offenen Verfahren der Verfassungsgebung" erforderlich, damit die Verfassung "Verbindlichkeit und Legitimationsglauben erzeugt".¹⁴

Damit korreliert ein Staats- und Demokratieverständnis, das davon ausgeht, "daß den Bürgern und Bürgerinnen sowie ihren mannigfachen Vereinigungen aufgegeben ist, sich immer wieder darüber zu verständigen, welchen Lauf ihre Geschichte nehmen soll, welche politische Ordnung sie sich geben und nach welchen Regeln sie ihre Interessengegensätze austragen wollen."¹⁵

Die dargestellte Position enthält m.E. einen wahren Kern, in dem sie auf ein Defizit unserer Gesellschaft bzgl. der tatsächlichen Teilhabe(möglichkeit) aller Frauen und Männer an politischen Entscheidungen und damit auf einen Mangel an lebendiger und lebender Demokratie verweist. Dieser Aspekt ist deshalb auch *einer* der Gründe, aus denen ich für eine öffentliche Verfassungsdebatte, einen Verfassungsrat¹⁶ sowie ein Plebiszit über den dort erarbeiteten Entwurf eintrete. Doch sollte die damit erzielbare Wirkung nicht überschätzt und der Status, den eine Verfassungsdebatte gesellschaftlich und theoretisch hat (und haben kann), bestimmt und berücksichtigt werden.

Zum einen sehe ich die Gefahr, daß diese Art des "anderen" Umgangs mit der deutschen Vereinigung¹⁷ zu einer Art "Politikersatz" in einer Zeit werden kann, in der sich viele KritikerInnen der Art und Weise dieses Prozesses als gegenüber den tatsächlichen Verhältnissen völlig ohnmächtig erleben (und dies auch real sind). So dürfte z.B. bereits heute feststehen, daß Frauen die Verliererinnen der deutschen Einheit sein werden.¹⁸ Trotzdem stehen die spezifischen Proble-

me und Sichtweisen von Frauen – mit Ausnahme der völlig absurd geführten Diskussion um den § 218 – nicht auf der allgemeinen politischen Tagesordnung und es dürfte klar sein, daß auch die beste Verfassung dies zumindest kurz- und mittelfristig nicht unmittelbar zu ändern vermag.

Zum anderen enthält das obige Zitat von Günter Frankenberg beispielhaft eine Vorstellung von gesellschaftlicher Diskussion über Verfassungs- und damit Rechtsfragen, die kontrafaktisch davon abstrahiert, daß sich die Mehrzahl der "Bürger und Bürgerinnen" – oder wie es in anderen Aufrufen heißt: der "Menschen in beiden Teilen Deutschlands" – aus einer Reihe sehr berechtigter Gründe in diese ohnehin nicht einschalten, sondern es sich um eine akademische Debatte überwiegend unter ExpertInnen handeln würde. Insofern erscheint es illusionär, "über eine verfassungsgebende Versammlung ... die Selbstachtung und Würde der Bürger und Bürgerinnen der DDR ... wahren"¹⁹ und "die Idee der Selbstregierung eines Volkes"²⁰ auf diesem Wege sichern zu wollen.

13 vgl. z.B. Wo bleibt das Volk?, KJ 2/1990, S. 263; Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V., a.a.O. (Anm. 12), S. 25; Peter Häberle, Verfassungspolitik für die Freiheit und Einheit Deutschlands, JZ 8/1990, S. 358 ff., 361

14 Günter Frankenberg, a.a.O. (Anm. 12)

15 ebd.

16 über dessen Konstituierung (Wahl?, Delegation?) und Zusammensetzung (z.B. geschlechtssparitatische Besetzung, Beteiligung von Nicht-Parteien evtl. analog den Runden Tischen in Mittel- und Osteuropa) ebenfalls noch gestritten werden müßte

17 "Anders" deshalb, weil damit zumindest Gegenakzente zu der in 1. Linie von Wahlrechtsfragen, Finanz- und Sachzwanglogiken geprägten Tagespolitik gesetzt und vielleicht Störungen und Brüche in dem "scheinbar 'naturhaften' Wachstumsprozeß' gesellschaftlicher Veränderungen" produziert werden können (vgl. zur Naturalisierung der Politik: Barbara Holland-Cunz: Wiedervereinigung der Männer, links 7/8/1990, S. 16 ff.).

18 vgl. nur: Die wollen jetzt nur noch Männer, taz, 31.7.1990

(zur Frauenerwerbslosigkeit in der DDR); Eine echte Herausforderung für Frauen, taz, 1.8.1990 (zum Wegfall von Vergünstigungen der DDR-Frauen im Entwurf für den 2. Staatsvertrag); Im Blickpunkt: Das Scheidungsrecht. DDR-Frauen im Abseits, FR, 27.8.1990 und Frauenrechte in die Verfassung, taz, 21.8.1990 (Dokumentation eines Aufrufs von DGB-Frauen und DDR-Politikerinnen)

19 Wo bleibt das Volk?, KJ 2/1990, S. 263 ff., 264

20 Frankenberg, a.a.O. (Anm. 12)

Demgegenüber resultiert m.E. die Bedeutung für Frauen, sich an dieser Verfassungsdebatte zu beteiligen, primär daraus, daß sich hier eines der Felder des "Kampfes um die symbolische Ordnung" der Gesellschaft findet.

Der Kampf um die symbolische Ordnung

Nach Luisa Muraro gehört "zur symbolischen Ordnung (...) alles, was Sprache ist, was auf irgendeine Weise auf Sprache zurückführbar ist. Die symbolische Ordnung bestimmt die Art, in der wir uns die Dinge vorstellen - genauer noch, und das ist entscheidend: diese Art der Vorstellung ist kein intentionales Faktum, sondern im Gegenteil, sie wirkt auf uns ein, oft, ohne daß wir uns dessen bewußt sind. Um zu begreifen, was die symbolische Ordnung ist, denkt bitte an die Grammatik einer Sprache und die Art und Weise, wie diese auf die Darstellung der Dinge einwirkt."²¹ Dabei meint "Sprache" nicht nur die Worte, mit denen wir uns verständigen, sondern sämtliche in einer Gesellschaft kursierenden Formen verbaler wie nonverbaler Codes, die "die Art, in der wir uns die Dinge vorstellen" produzieren: Werbung, Mode, Sport, Film, Musik, Literatur, Religion, Philosophie, Humanwissenschaften, Wirtschaft, Recht ...

Das bedeutet, daß sich *auch* im Recht und evtl. besonders in der Verfassung als der grundlegenden Ordnung eines Staates dokumentiert, welche Interessen, Ideen und Bilder in einer Gesellschaft relevant und dominierend sind bzw. zur Zeit der Verfassungsgebung waren. Umgekehrt prägen oder beeinflussen diese Festlegungen die Vorstellungen von Gesellschaft der/des Einzelnen und der sozialen Gruppen und wirken über unsere Sicht der Welt auf unser privates wie gesellschaftliches Denken, Fühlen und Handeln ein.

Für all die genannten Gebiete läßt sich – in unterschiedlicher Intensität und Deutlichkeit – nachweisen, daß sie über Jahrhunderte hinweg von Männern besetzt und beherrscht wurden und durch den ausdrücklich formulierten oder verschweigenden Ausschluß resp. das An-den-Rand-drängen von Frauen männliche Sicht-, Denk- und Handlungsweisen repräsentieren.²²

Wenn dies heute auch nicht mehr mit dieser Eindeutigkeit gilt, so ist doch die "symbolische Ordnung" unserer Gesellschaft und in unseren Breiten-graden durch das Denken des weißen, erwachsenen, bürgerlichen, finanziell gesicherten, physisch und psychisch "gesunden", heterosexuellen Mannes strukturiert.

Damit soll nicht behauptet werden, daß es keine Abweichungen von diesem Paradigma gäbe und faktisch keine Brüche und Widersprüche existierten; dies zu konstatieren wäre in der heutigen hochkomplexen und ausdifferenzierten Gesellschaft, die mehr denn je nur in Widersprüchen und Paradoxien gedacht werden kann, völlig absurd. Im Endeffekt hat jedoch in dem Kampf um die symbolische wie auch in demjenigen um institutionelle und ökonomische Macht stets der oben beschriebene "normale" Mann gesiegt. Dabei waren die anderen, ausgeschlossenen Gruppen an diesen Kämpfen oder Auseinandersetzungen sehr wohl beteiligt und konnten auch kleinere oder größere Siege erringen, letztlich hegemonial werden konnten sie aber nicht. Die Gründe hierfür (und die mit Sicherheit vorhandenen Brüche hierzu) im einzelnen zu erörtern, würde den Rahmen dieses Artikels sprengen. Zur Verdeutlichung ist es jedoch notwendig, noch auf den Begriff des Kampfes einzugehen.

Die Metapher des Kampfes und damit eines Symbols kriegerisch-männlicher Praktik soll ausdrücken, daß es in der Gesellschaft nicht nur "soziale Kämpfe" oder "Kämpfe gesellschaftlich rivalisierender Gruppen oder Parteien um die Teilhabe an institutioneller Macht" gibt, sondern daß andere Ebenen und Bereiche existieren, bzgl. derer Auseinandersetzungen mit für das Verständnis und die Struktur von Gesellschaft ebenso wichtigen Inhalten geführt werden. Dabei geht es um "die Idee, daß die Kämpfe um Anerkennung eine fundamentale Dimension des sozialen Lebens bilden, daß es darin um Akkumulation einer besonderen Art von Kapital geht - eben "Ehre" im Sinne von Reputation, Prestige; daß es folglich eine spezifische Logik der Akkumulation von symbolischen, d.h. auf Bekanntheit und Anerkennung begründetem Kapital gibt".²³

Dieser Kampf um Anerkennung von Frauen, der weiblichen Sichtweise und weiblicher Lebensrealitäten (so widersprüchlich diese auch sind) wird von Frauen seit Beginn der Frauenbewegungen auf allen der o.g. Bereiche (Politik, Kunst etc.) geführt und genau hier ist m.E. auch der Status der momentanen Verfassungsdebatte anzusiedeln.

Anzumerken bleibt, daß Pierre Bourdieu nicht etwa eine Theorie des Rechts entwickelt hat, sondern

21 Luisa Muraro, Die symbolische Ordnung der Mutter, in: Materialienband. Facetten feministischer Theoriebildung 5 (Vorträge von Luisa Muraro), Ffm. 1989, S. 35 ff., 37; wichtig ist, daß es hierbei um die *Wirkung* der Sprache auf die Dar- und Vorstellung von Dingen geht und nicht darum, daß in unserer Sprache und deren Struktur Frauen nicht vorkommen.

22 vgl. nur (höchst beispielhaft): Wie männlich ist die Wissenschaft?, hrsg. v. Karin Hausen u. Helga Nowotny, Ffm. 1986; Rechtsalltag von Frauen, hrsg. v. Ute Gerhard u. Jutta Limbach, Ffm. 1986; Sklavin oder Bürgerin? Französische Revolution und Neue Weiblichkeit 1760-1830 (Kleine Schriften des Historischen Museums Frankfurt/Main, Bd. 44), hrsg. v. Viktoria Schmidt-Linsenhoff, Marburg 1989; Feministische Philosophie, hrsg. v. Herta Nagl-Docekal, Wien 1990

23 Pierre Bourdieu in: Der Kampf um die symbolische Ordnung. Pierre Bourdieu im Gespräch mit Axel Honneth, Hermann Kocyba und Bernd Schwibs, in Ästhetik und Kommunikation, Heft 61, 1984, S. 142 ff., 156

von den "sozialen Gebrauchsweisen von Kunst und Kultur" ausgeht und die "Wechselbeziehungen zweier Räume – dem der ökonomisch-sozialen Bedingungen und dem der Lebensstile" untersucht.²⁴ Es ist jedoch bereits bei ihm selbst ein Weg angelegt, auf dem man oder frau fortschreitend zu einer der Bedeutungen des Rechts gelangen kann: "Inwieweit eine Gruppe im offiziellen Rangsystem vertreten ist oder nicht, hängt weitgehend von ihrer Fähigkeit ab, sich bemerkbar zu machen, sich *anerkennen* zu lassen, mithin sich, zumeist nach hartem Kampf, einen Platz in der Sozialordnung zu erstreiten".²⁵ "Da Akt der Anerkennung der gesamten sozialen Existenz, ist mit der verbindlichen Setzung eines Namens eine buchstäbliche Verwandlung der benannten Sache vollzogen".²⁶

Die "Vertretung im offiziellen Rangsystem" bzw. die "verbindliche Setzung eines Namens" erfolgen in einer verrechtlichten Welt aber auch über das Medium "Recht", ohne daß mit dieser Form rechtlicher Anerkennung der "Kampf um den Platz in der Sozialordnung" bereits gewonnen oder entschieden wäre. Vielmehr liegt bereits in der öffentlichen Formulierung von Rechtsforderungen durch Frauen ein Moment des "Sich-bemerkbar-machens" auf einem spezifischen Terrain – des Rechts –, auf dem mit bestimmten, ebenfalls spezifischen Mitteln juristischer oder rechtspolitischer Argumentation begrenzte, nämlich juristische Erfolge erzielt oder vorbereitet werden können, die *einen* Stein im Mosaik der notwendigen Anerkennung von Frauen bilden und darüber letztlich Einfluß auf die gesellschaftliche Wirklichkeit und unsere Sichtweisen von ihr gewinnen können.

II. Gleichheit und/oder Differenz ?

Damit ist jedoch noch nichts über die Inhalte gesagt, die von Frauen im Rahmen einer Verfassungsdebatte diskutiert und eingebracht werden sollten.

Der Aufruf "Frauen in bester Verfassung" liest sich hier beinahe wie eine Zusammenfassung der Themen der Frauenbewegung der letzten Jahre. Quotierung, Abschaffung des § 218, Maßnahmen gegen Gewalt gegen Frauen, Verhinderung mittelbarer Diskriminierung im Arbeitsrecht, Abschaffung der Privilegierung der Ehe bei gleichzeitiger Anerkennung und Unterstützung von Kindererziehung, Recht der Frau auf sexuelle Selbstbestimmung, Anerkennung der Verfolgung von Frauen wegen ihres Geschlechts als Asylgrund, Aufnahme des Schutzes der Würde von Frauen als Schranke in Art. 5 II GG sowie Sichtbarmachung von Frauen in der Sprache. Es fehlt

die in dem Verfassungsentwurf des Runden Tisches der DDR sowie in der Proklamation der Humanistischen Union vorgesehene Ergänzung des Art. 3 III GG mindestens um das Verbot der Benachteiligung aufgrund der sexuellen Orientierung und damit die Anerkennung homo- oder bisexueller Lebensweisen.²⁷

Diese Themen im folgenden Punkt für Punkt zu diskutieren, führt angesichts der Vielzahl von Erörterungen und Veröffentlichungen der letzten Jahre hierzu nicht wesentlich weiter, obwohl m.E. nicht alle Forderungen sinnvoll und bei verschiedenen Aspekten nach wie vor Diskussionen erforderlich sind, um das Entstehen unhinterfragter und unhinterfragbarer feministischer "Glaubenssätze" oder Tabus zu verhindern.

Aktueller und evtl. für Juristinnen interessanter ist die Frage, mit welchen Formulierungen und an welcher Stelle der Verfassung die einzelnen Punkte, so frau sie für relevant hält, untergebracht werden sollten.

Auch diesen Strang will ich jedoch nicht weiter verfolgen, sondern in Weiterführung meiner obigen Überlegungen der Frage nachgehen, ob es zur Anerkennung weiblicher Sichtweisen und Lebensrealitäten ausreicht, "der Proklamation der Gleichberechtigung" Rechte folgen zu lassen, die "aktiv die Teilnahme der Frauen am gesellschaftlichen Leben fördern und die Hindernisse abbauen, die dem entgegenstehen".²⁸ Dabei ist in feministischer Diskussion allgemein anerkannt, daß es bei Gleichberechtigungskonzeptionen nicht lediglich um eine Angleichung von Frauen an männliche Standards gehen kann. Offen ist jedoch, ob ein außergeschlechtlicher, allgemeiner Maßstab, der Frauen wie Männer gleichermaßen berücksichtigt, zu entwickeln ist,²⁹ oder ob stattdessen oder zusätzlich die bereits in der Einleitung erwähnte "Theorie der Geschlechterdifferenz" weitergedacht werden und Eingang in rechtliche Forderungen finden soll.

27 Der Verfassungsentwurf des Runden Tisches (abgedruckt u.a. in KJ 2/1990, 226 ff.) dehnt in seinem Art. 1 II S. 2 die Diskriminierungsverbote zusätzlich um die Aspekte soziale Stellung, Alter und Behinderung aus. Außerdem sieht er mit Art. 1 II S. 1 ("Jeder schuldet jedem die Anerkennung als Gleicher") i.V.m. Art. 40 I ("Die Menschen- und Bürgerrechte dieser Verfassung binden ... soweit die Verfassung dies vorsieht auch Dritte unmittelbar.") die Drittwirkung des Gleichheitssatzes vor und erweitert damit den Anwendungsbereich über das Verhältnis BürgerIn ./ Staat hinaus; ein Gedanke, der zumindest der Diskussion bedarf.

28 so der Aufruf "Frauen in bester Verfassung" a.a.O. (Anm. 6) sowie die Erklärung der HU, a.a.O. (Anm. 6)

29 so z.B. Ute Gerhard, Gleichheit ohne Angleichung. Frauen im Recht, München 1990, S.16 sowie Bettina Sokol, Feministische Rechtspolitik - rechtliche Diskriminierung und Gleichberechtigungskonzepte, STREIT 1/1989, S. 13 ff.

24 Pierre Bourdieu, Die feinen Unterschiede, 3. Aufl., Ffm. 1989, S. 11 f.

25 ders., a.a.O. (Anm. 24), S. 750

26 ders., ebd., S. 749

Theorien der Geschlechterdifferenz

Hierbei stellt sich zunächst das Problem, daß es eine einheitliche "Theorie der Geschlechterdifferenz" nicht gibt, sondern unter diesem Begriff (hinichtlich Inhalt und Qualität) sehr heterogene Positionen zusammengefaßt werden, was notwendigerweise eine Reduktion bedeutet. Gemeinsam ist den so bezeichneten Konzeptionen jedoch der Ausgangspunkt, daß es eine Differenz zwischen Frauen und Männern gibt, von der – entgegen der klassischen Dogmatik zu Art. 3 GG³⁰ – gerade nicht abstrahiert werden darf.

Dabei bedeutet die Annahme der Verschiedenheit der Geschlechter nicht notwendig eine biologistische Sichtweise,³¹ sondern kann m.E. nur als historisch gewordenes, gegenwärtiges Anderssein gedeutet werden. "Differenz bezeichnet gesellschaftliche Verschiedenheit, also unterschiedliche Lebensweisen und unterschiedliche Verarbeitung von Lebensbedingungen und Lebenserfahrungen. Differenzen zwischen Frauen und Männern sind strukturelle *kulturelle* Differenzen."³² "In diesem Sinne und Kontext ergibt die Rede von der Differenz für mich einen Sinn – nicht als Natur- oder Wesensdifferenz zwischen den Geschlechtern jenseits gesellschaftlicher Konstituiertheit, sondern im Hinblick auf das gesellschaftliche Herrschaftsverhältnis, dem Frauen *als Frauen* unterworfen sind."³³

Auch Carol Gilligan, die sich mit unterschiedlichen Moralauffassungen und -entwicklungen von Frauen und Männern befaßt hat, beschreibt "die andere Stimme" der Frauen als einen "nicht an ein Geschlecht gebunden(en), ... empirischen Sachverhalt". Ihr geht es nicht um "Thesen über den Ursprung der beschriebenen Unterschiede oder über ihre Verteilung in einem größeren sozialen Umfeld, in anderen Kulturen oder im Lauf der Geschichte"; sie führt die festgestellten Differenzen vielmehr primär auf die

frühkindliche Geschlechtsidentitätsbildung zurück und geht davon aus, daß "diese Unterschiede ... sichtlich in einem sozialen Kontext (entstehen, S.P.), in dem Faktoren des sozialen Status und der Macht einerseits und die biologischen Gegebenheiten der Fortpflanzung andererseits die Erfahrungen von Männern und Frauen prägen. (... C. Gilligans, S.P.) Interesse gilt dem Wechselspiel von Erfahrung und Denken, wie es in den verschiedenen Stimmen zum Ausdruck kommt."³⁴

Zusammengefaßt ist das Ergebnis ihrer Untersuchungen – einer Reihe von Interviewserien –, daß der (nicht an ein Geschlecht gebundenen!) "weiblichen Stimme" bei der Definition, der Entscheidungsfindung und -begründung moralischer Konflikte eine *andere* als die herkömmliche, vorgeblich geschlechtsneutral und universal geltende, Frauen zugleich aber häufig als defizitär interpretierende Moralkonzeption zugrunde liegt. Sie konstatiert, daß die "andere Stimme" nicht formal und abstrakt aus universellen moralischen Prinzipien (hauptsächlich Gerechtigkeit und Autonomie) deduziert, sondern kontextbezogen argumentiert und eine Ethik der Anteilnahme und der Verantwortung ('care') gegenüber den anderen und dem Selbst formuliert.³⁵

30 Die zunehmende Anerkennung sog. "kompensatorischen Rechts", d.h. von Regelungen, die geschlechtsabhängige Benachteiligungen durch i.d.R. frauenspezifische Normen auszugleichen versuchen, ist hierfür kein Gegenbeispiel. Wird bereits mit dem Begriff der "Kompensation" die Sichtweise von Frauen als "Mängelwesen" perpetuiert, ist Ziel derartiger Bestimmungen fast notwendig mit der Beseitigung einer als benachteiligt bewerteten Situation zugleich die Orientierung an männlichen Normen und damit die Herstellung "geschlechtsloser" Verhältnisse.

31 Dies ist allerdings auch nicht ausgeschlossen, wie sich z.B. an der Position von Adriana Cavarero zeigt. A. Cavarero geht von einem "irreduziblen Anderssein" aus (dies.: Die Perspektive der Geschlechterdifferenz, in: Differenz und Gleichheit, a.a.O. (Anm. 2), S. 95 ff., 102), davon, daß sich Frauen "ursprünglich vom männlichen Geschlecht unterscheiden" (ebd., S. 106; Hervorhebungen S.P.) und betont: "Die Geschlechterdifferenz ist nicht nur ein biologischer, historischer oder ontologischer Begriff: sie ist all dies zusammen." (ebd., S. 96)

32 Annedore Prengel, Gleichheit versus Differenz – eine falsche Alternative im feministischen Diskurs, in: Differenz und Gleichheit, a.a.O. (Anm. 2), S. 120 ff., 122

33 Cornelia Klinger, Welche Gleichheit und welche Differenz? in: Differenz und Gleichheit, a.a.O. (Anm. 2), S. 112 ff., 119

34 alle Zitate Carol Gilligan, Die andere Stimme, München 1984, S. 10; die Ausführungen zur frühkindlichen Identitätsbildung finden sich auf S. 15 ff.

35 vgl. außer Carol Gilligan selbst (ebd., Anm. 34): Andrea Maihofer, Ansätze zur Kritik des moralischen Universalismus. Zur

Insofern lese ich sie primär als Kritik am Universalismus des im o.g. Sinne "normalen" oder "normierten" männlichen Denkens, das sich selbst als universell setzt, damit aber (nicht nur) "weibliche" Sichtweisen ausschließt. Die Studien von Carol Gilligan entkleiden die gängigen Moralauffassungen ihrer vorgeblichen Neutralität und entblößen sie als nicht nur von Männern gedachte, sondern auch allein der "männlichen" Sicht von und auf die Welt verhaftet.³⁶

Als Konsequenz hieraus ergibt sich, daß es schlicht unmöglich ist, Frauen in *derartige* universalistische Konzepte zu integrieren, *ohne* damit die männliche Norm auf Frauen auszudehnen und so dem Ausschluß der Frauen durch einen Einschluß zum Preis der Anpassung zu begegnen.

Geschlechterdifferenz und Recht

Die Sichtbarmachung der historisch gewordenen, gesellschaftlichen Differenz von Frauen bzw. ihrer "anderen" Lebensrealitäten, die gerade unter dem Deckmantel vorgeblicher Neutralität und Universalität weiblichen Lebensbedingungen häufig nicht oder nur in diskriminierender Art und Weise Rechnung trägt, ist auch Inhalt einer Reihe von Arbeiten feministischer Juristinnen.³⁷

Doch ist allein dieser Befund nicht geeignet, als Argument gegen Gleichheitskonzepte zu fungieren, da es bei der Frage rechtlicher Gleichheit nicht um die Behauptung faktischer Egalität, sondern um die Bewertung eines Verhältnisses zwischen nicht identischen Sachverhalten oder Personen geht.³⁸ Dabei bestimmt Art. 3 III GG für die Durchführung und Beurteilung dieses Vergleichs, daß grundsätzlich von der Differenz aufgrund des Geschlechts als Entscheidungskriterium zu abstrahieren ist, oder mit den Wor-

maltheoretischen Diskussion um Gilligans Thesen zu einer "weiblichen" Moralauffassung, *Feministische Studien* 1/1988, S. 32 ff.

36 s. hierzu im einzelnen Andrea Maihofer, ebd. (Anm. 35); denkbar ist allerdings auch eine Lesart, die sich affirmativ auf die Unterschiede bezieht und lediglich eine Umwertung dergestalt vornimmt, die "weibliche" Sicht als bessere - und nicht als gegenüber der hegemonialen Stimme "andere" - zu sehen.

37 vgl. nur z.B. Dagmar Driest, Ehegattenunterhalt in der Rechtsprechung des BGH zum § 1579 I Nr. 4 (heute Nr. 6, S.P.) BGB von 1977 bis heute, *STREIT* 3/1985, S. 86 ff.; Barbara Degen, Sind Frauen auch Arbeitnehmer - oder: Wie geschlechtsneutral ist das Arbeitsrecht?, *STREIT* 2/1988, S. 51 ff.; Dagmar Oberlies, Auf der Suche nach dem Frauenbonus - Benachteiligung von Frauen bei der Verurteilung wegen eines Tötungsdelikts, *STREIT* 4/1989, S. 135 ff.

Eine Frage, deren Untersuchung in diesem Zusammenhang äußerst spannend wäre, ist, ob sich nicht hinter diesen zunächst widersprüchlich erscheinenden Formen von Diskriminierung eine konsistente Struktur verbirgt, die mit der juristischen Arbeits- und Denkweise und ihrem Verständnis von Rationalität und Gerechtigkeit zusammenhängt. Dies würde in der Konsequenz bedeuten, daß selbst mehr als 50 % Frauen als Rechtsetzerinnen und -anwenderinnen bei Fortbestehen der juristischen Grundannahmen und -strukturen nur begrenzt Änderungen herbeiführen könnten.

38 vgl. hierzu Ute Gerhard, a.a.O. (Anm. 29), S. 13 ff.

ten des BVerfGs: "Ob der Geschlechtsunterschied heute noch als rechtlich erheblich anzusehen ist oder nicht, kann daher nicht mehr gefragt werden; diese Frage überhaupt stellen, hieße, in einem *circulus vitiosus* die vom Grundgesetz bereits getroffene politische Entscheidung ... (ihrer, S.P.) rechtlichen Bedeutung zu entkleiden."³⁹

Entscheidend ist vielmehr, ob es überhaupt gelingen kann und ob es wünschens- und anstrebenswert ist, eine "tatsächlich geschlechtsunabhängige Menschlichkeitsvorstellung, die für alle Gesellschaftsmitglieder gleiche Teilhaberechte und Gestaltungsmöglichkeiten realisiert"⁴⁰ zu entwerfen und damit einen vom Geschlecht unabhängigen Universalismus zu konstituieren.

Dabei besteht bei allen Ansätzen, die von einer allgemeinen Vorstellung vom Menschen ausgehen die Gefahr, daß sie - wenn sie denn versuchen oder es ihnen sogar gelingt, Frauen nicht "männerangleichend" mitzudenken - andere Ausgrenzungen, Ausschlüsse und Hierarchisierungen produzieren (z.B. gegenüber ImmigrantInnen, alten und/oder kranken Menschen oder nicht in klassischen Beziehungsmodellen oder allein Lebenden ...).

Dieses Problem können allerdings auch Differenzkonzepte - und das ist meine zentrale Befürchtung sobald über die Kritik an Bestehendem hinaus positiv Vorstellungen weiblicher Identität zu formulieren versucht werden - nicht lösen. Sie bieten m.E. nur dann eine Perspektive, wenn sie in der Lage sind, eine einheitliche abstrakte Wesensbestimmung des Frau-Seins zu vermeiden und nicht den herrschenden monistischen Universalismus durch binäre Konzeptionen ersetzen, bei denen die Differenzen unter Frauen (und Männern) nivelliert werden und "abweichende" Frauen aus dem "Wesen" oder dem "Bild" der Frau fallen. Denn "selbst wenn 'der Mensch' zwei wäre, so sind doch die Frauen viele."⁴¹

Die VertreterInnen "geschlechtsunabhängiger" Vorstellungen müssen sich aber darüberhinaus fragen lassen, warum sie an der Abstraktion von Geschlecht(lichkeit) und damit zugleich von Körperlichkeit und Sexualität festhalten wollen. Letztlich perpetuiert sich hier die klassisch (männliche) Vorstellung der Dualität von Körper und Geist, Sinnlichkeit und Rationalität, die es gerade zu hinterfragen und zu durchbrechen gilt.

39 BVerfGE 3, 225 ff., 240; bei der Entscheidung ging es um die nicht gemäß Art. 117 I GG bis zum 31.3.1953 erfolgte Anpassung des Ehe- und Familienrechts

40 Bettina Sokol, a.a.O. (Anm. 29), S. 10

41 Cornelia Klinger, a.a.O. (Anm. 33), S. 118 unter Anspielung auf den Titel der deutschen Übersetzung des Buches der Philosophinnengruppe Diotima (um Adriana Cavarero) aus Verona: *Der Mensch ist zwei. Das Denken der Geschlechterdifferenz*, Wien 1989

Als Antwort hierauf reicht es nicht aus, auf die historische Tatsache hinzuweisen, daß geschlechtsspezifisches Recht in aller Regel frauendiskriminierend war, da dies bei vorgeblich neutralen Normen ebenso der Fall sein kann. Es ist ebenso "Utopie", sich rechtliche Regelungen zu denken, "die geschlechtsneutral und allgemeingültig formuliert, ... weiblichen Lebensumständen in nicht-diskriminierender Weise Rechnung tragen und dabei für beide Geschlechter gelten"⁴² wie eine "positive nicht-hierarchisierende Anerkennung der Geschlechterdifferenz im Recht" zu entwickeln, die "eine Ontologisierung wie auch eine normative Überhöhung des (gegenwärtigen) Andersseins der Frau" vermeidet und "Formen der geschlechtsspezifischen (nicht mehr geschlechtsneutralen) Verallgemeinerung" findet, "die den Differenzen auch unter Frauen gerecht" wird.⁴³

Dieser utopische und zugleich theoretisch-abstrakte Gehalt *beider* Vorstellungen aber zeigt, daß es in konkreten Auseinandersetzungen (z.B. um Verfassungsfragen) nicht paradigmatisch um Gleichheit oder Differenz gehen kann. Die Frage ist zudem noch so sehr in der Diskussion begriffen, daß ich es für verfehlt hielte, eine der beiden Positionen apodiktisch in der Verfassung festzuschreiben. Weder Gleichheit noch Differenz verbürgen als solche die Anerkennung weiblicher Lebensrealitäten oder sind per se emanzipativ.

Das hat die "Gegenseite" im o.g. Kampf auch bereits erkannt und nutzt es aus, indem sie z.B. einerseits völlig geschlechtsneutral selbst bei der als Frauenförderung gedachten Quotierung über die Formel des "Vorrangs bei gleicher Qualifikation" und der damit einhergehenden Orientierung an männlichen Lebenswirklichkeiten Frauen den Zugang zu den angestrebten Positionen nur sehr bedingt oder um den Preis der Anpassung erleichtert. Andererseits verfolgt die vorgebliche Anerkennung "anderer", weiblicher Lebensrealität beispielsweise in Arbeitsschutzbestimmungen explizit das Ziel, "geschlechtsspezifische Gefährdungen der Arbeitnehmerinnen und mögliche(r) Schädigungen des werdenden Lebens" abzuwehren und verstärkt damit – zusätzlich zu dem Fernhalten der Frauen von bestimmten Bereichen des Arbeitsmarktes – die Kontrolle über die weibliche Reproduktionsfähigkeit.⁴⁴

Allein schon zur Erreichung eines Gleichgewichts hinsichtlich des Fundus möglicher Argumente ist es deshalb notwendig, vereinfacht als sexistisch zu bezeichnenden Gleichheits- wie Differenzkonzeptionen antisexistische gegenüberzustellen.⁴⁵

Dabei ist jeweils im Hinblick auf ein spezifisches Problem zu klären, ob die Verschiedenheit der Geschlechter mitgedacht werden muß, um das fragliche Phänomen angemessen zu erfassen und zu bewerten.

So kann kontextabhängig begründet werden, warum z.B. bei der Frage des gleichen Wahlrechts das Geschlecht als ausdrückliches oder implizites Abgrenzungs- und Entscheidungskriterium als falsche Kategorie anzusehen und diesbezüglich von der Gleichheit von Männern und Frauen auszugehen ist.

Gleichzeitig ist es in anderen Fällen möglich, die Bedeutung des Geschlechts in ihren Dimensionen zu erfassen und die Differenz zu betonen, z.B. wenn um die allein bei Frauen anzutreffende Verfolgung aufgrund ihres Geschlechts und die Anerkennung frauenspezifischer Asylgründe als "politisch" im Sinne des Art. 16 II S. 2 GG gestritten wird.⁴⁶

Auch das Definitionsmonopol männlich geprägter Vorstellungen über das, was sexuelle Selbstbestimmung der Frau bedeutet und daraus folgend als Vergewaltigung oder gar als minder schwerer Fall derselben anzusehen ist, wird nur dann aufgebrochen werden können, wenn es gelingt zu verdeutlichen, daß dabei eine qualitativ völlig "andere" körperliche und seelische Integrität und Würde der betroffenen Frauen verletzt wird als dies bei jedem anderen Delikt der Fall ist und sein kann.

Auf die Verfassungsdebatte bezogen heißt dies, für eine Öffnung des Gleichheitssatzes zu plädieren, damit politisch und/oder theoretisch für sinnvoll und wichtig erachtete Forderungen von Frauen unabhängig davon, ob sie sich an Gleichheit und/oder Differenz orientieren, in ihrer Realisierbarkeit nicht an verfassungsrechtlichen Vorgaben scheitern. Dies bedeutet neben der rein sprachlichen Sichtbarmachung von Frauen und der Aufnahme frauenspezifischer Aspekte, wie sie in dem Aufruf "Frauen in bester Verfassung" und der Erklärung der HU vorzufinden sind, in erster Linie eine Umformulierung zumindest des Art. 3 GG, wobei die konkrete Fassung nur Gegenstand vielfältiger Auseinandersetzungen sein kann, um die Gefahren bestimmter Formulierungen und deren denkbaren Interpretationsmöglichkeiten entgegen der o.g. Intention so weit wie möglich zu minimieren.⁴⁷

45 vgl. zu dem insofern ähnlich gelagerten Problem des rassistischen vs. antirassistischen Universalismus bzw. Differenzialismus Pierre-André Taguieff, *Éléments pour une théorie des débats idéologiques*, in: ders., *La force du préjugé*, Paris 1988, S. 393 ff.

46 vgl. Margit Gottstein, *Frauenspezifische Verfolgung und ihre Anerkennung als politische Verfolgung im Asylverfahren*, STREIT 3/1987, S. 75 ff.; ein Beispiel derartiger Anerkennung bildet die Entscheidung des Hess. VGH, STREIT 4/1989, S. 158 ff.

47 Der Text wurde am 12.9.1990 fertiggestellt, so daß neuere Veröffentlichungen und politische Entwicklungen nicht mehr berücksichtigt werden konnten.

42 Sokol, a.a.O. (Anm. 29), S. 6

43 Andrea Maihofer, *Gleichheit nur für Gleiche?*, a.a.O. (Anm. 2), S. 365

44 Beispiel und Zitat nach Bettina Sokol, a.a.O. (Anm. 29), S. 5 unter Berufung auf BT-Drs. 11/360, S. 16